

Frankfurter Allgemeine Einspruch

F.A.Z. Einspruch Magazin, 24.04.2019

Legal Tech

Raus aus der Grauzone

Ob Mietrecht oder Schadenersatzrecht, Legal-Tech-Modelle sprießen wie Bäume aus dem Boden. Häufig agieren sie auf Basis einer ungeklärten Rechtslage. Das soll sich nun ändern./ Von Christian Deckenbrock
Der Begriff Legal Tech ist in aller Munde. Während manche die automatisierten Rechtsdienstleistungen als logische Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und sinnvolle Erweiterung des Zugangs zum Recht ansehen, weisen andere auf die Gefahren hin, die mit Legal-Tech-Anwendungen für die Anwaltschaft auf der einen und die Verbraucher auf der anderen Seite einhergehen sollen. Die FDP-Fraktion des Deutschen Bundestags hat nun einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der sich zu Legal Tech bekennt, zugleich aber einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Anbieter schaffen soll, die bislang auf Basis einer ungeklärten Rechtslage agieren.

Im Zentrum der aktuellen Diskussion stehen vor allem zwei der zahlreichen neuartigen Geschäftsmodelle: Die "financialright GmbH" (besser bekannt unter "myRight") lässt sich von Käufern eines Dieselfahrzeugs potentielle Schadenersatzansprüche gegen die Volkswagen AG treuhänderisch abtreten und verspricht deren (außergerichtliche und gerichtliche) Durchsetzung gegen die Zahlung einer Erfolgsprovision von 35 Prozent des erstrittenen Betrags. Gegenüber dem Auftraggeber sichert "myRight" zu, dass er - abgesehen von der im Einzelfall geschuldeten Provision - keine Gerichts- und Anwaltskosten tragen muss.

Die "LexFox GmbH" (früher "Mietright GmbH") wirbt mit einem ähnlichen Geschäftsmodell. Sie hat sich dem Ziel verschrieben, Rechte für Mieter deutschlandweit durchzusetzen. Mit Hilfe moderner Software-Techniken bietet die unter der Marke "wenigermiete.de" handelnde GmbH Rechtsuchenden gegen Zahlung einer Erfolgsprovision Hilfe, etwa bei der Durchsetzung der sogenannten Mietpreisbremse oder bei der Abwehr einer Mieterhöhung.

Diese Modelle sind für Verbraucher attraktiv, denn sie ermöglichen es, auch ohne Rechtsschutzversicherung, Forderungen ohne jegliches Kostenrisiko geltend zu machen. Auf diese Weise - so der Werbeslogan - wird für zahlreiche Rechtsuchende der Zugang zum Recht erst eröffnet. Wegen des Prozessrisikos und angesichts des Missverhältnisses zwischen Aufwand und Nutzen würden ansonsten viele - gerade wenn es um kleine Beträge geht - auf die Durchsetzung der ihnen zustehenden Rechte verzichten.

Dass sie sich gleichwohl in einer rechtlichen Grauzone bewegen, liegt an den Vorgaben des 2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Es soll Rechtsuchende, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen. Das RDG ist als Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt konzipiert. Grundsätzlich verbietet es die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen - es sei denn, zugunsten des Dienstleisters greift ein passender Erlaubnistatbestand.

Die umfassende entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen ist dabei allein der Anwaltschaft vorbehalten. Die langjährige Ausbildung eines Anwalts, der zwei juristische Staatsexamina vorweisen kann, gepaart mit spezifischen anwaltlichen Berufspflichten wie der Verschwiegenheitspflicht, dem Verbot, keine widerstreitenden Interessen zu vertreten, und der Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gewährleisten weitreichend den Schutz der Rechtsuchenden. Anwälte werden allerdings auch hinsichtlich ihrer Vergütung seit jeher strikt reguliert. Vereinbarungen, durch die eine Vergütung vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird, sind nur in engen Grenzen gestattet. Ein Anwalt darf sich auch nicht dazu verpflichten, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder die Kosten anderer Beteiligten zu tragen.

Daneben finden sich im RDG für bestimmte Teilbereiche des Rechts spezielle Erlaubnistatbestände für nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister mit besonderer Sachkunde. Hierzu zählt vor allem die Möglichkeit, sich im Rechtsdienstleistungsregister als Inkassodienstleister registrieren zu lassen. Zahlreiche Legal-Tech-Anbieter - darunter "myRight" und "wenigermiete.de" - haben davon Gebrauch gemacht. Anders als dies die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für Anwälte vorsieht, fehlt es für Inkassodienstleister an einem vergleichbar strengen Berufsrecht; insbesondere findet sich im RDG für sie kein - jedenfalls kein ausdrückliches - Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren und der Finanzierung von Prozesskosten.

Kritiker werfen Legal-Tech-Anbietern vor, dass sie gar keine klassische Inkassodienstleistung erbringen, sondern in erster Linie Prozessfinanzierung gegen Erfolgsbeteiligung anbieten. Im Ergebnis gehe es allein darum, über die nur formale Einschaltung eines Inkassodienstleisters die mandantenschützenden anwaltlichen Berufspflichten auszuhebeln. Diese Zweckentfremdung der Inkassolizenz zeige sich gerade bei dem Geschäftsmodell von "myRight", weil hier von vornherein feststehe, dass VW nicht eine einzige Forderung außergerichtlich begleiche. Außerhalb des gerichtlichen Mahnverfahrens haben Inkassodienstleister aber unstrittig keine prozessualen Befugnisse. Deshalb sind "myRight" und "wenigermiete.de" auf

die Zusammenarbeit mit Anwälten angewiesen, welche die streitigen Ansprüche gerichtlich geltend machen. Als Vertragspartner des Rechtsdienstleistungsvertrags gelten die anwaltlichen Berufspflichten für sie eigentlich nicht, es sei denn, man überträgt - wie dies die Gegner fordern - die Wertungen des anwaltlichen Berufsrechts auf sie.

In den vergangenen Monaten hat sich die Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit der neuartigen Geschäftsmodelle erheblich zugespitzt. Bezogen auf die Tätigkeit der früheren "Mietright GmbH" (jetzt: "LexFox GmbH"), haben die 63. (Urteil vom 28.8.2018, Aktenzeichen 63 S 1/18) und die 67. Zivilkammer (Beschluss vom 26.7.2018, Aktenzeichen 67 S 157/18) des Landgerichts Berlin einen Verstoß gegen das RDG bejaht und die Aktivlegitimation der Klägerin hinsichtlich der an sie abgetretenen Ansprüche verneint. Demgegenüber haben die 65. (Urteil vom 20.6.2018, Aktenzeichen 65 S 70/18) sowie die 66. Zivilkammer (Urteil vom 13.8.2018, Aktenzeichen 66 S 18/18) desselben Landgerichts einen RDG-Verstoß verneint.

Der Bundesgerichtshof (BGH) wird sich am 12. Juni erstmals mit Fragen der Aktivlegitimation befassen, wenn er über die Zulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus einem Mietverhältnis an die "Mietright GmbH" verhandelt (Aktenzeichen VIII ZR 285/18). Angesichts der vielen offenen Rechtsfragen erhofft sich die Praxis von dieser anstehenden Entscheidung wichtige Fingerzeige.

Unabhängig davon, wie liberal man das geltende Recht versteht, ist aber festzuhalten, dass die Regelungen der BRAO und des RDG einer Überarbeitung bedürfen. 2008, als das RDG in Kraft trat, war Legal Tech noch ein Fremdwort. Es verwundert deshalb nicht, dass sich die neuartigen Geschäftsmodelle allenfalls mit Mühe unter die Inkassobefugnisse des RDG subsumieren lassen. Ohnehin wird der BGH für Legal-Tech-Anbieter keine endgültige Rechtssicherheit bieten können, unterscheiden sich die verschiedenen Legal-Tech-Anwendungen doch erheblich.

So ist beim Geschäftsmodell von "myRight" etwa zu beachten, dass sich die Klagen ausschließlich gegen VW und damit gegen einen einzigen Beklagten richten. Fraglich ist deshalb auch, ob eine unzulässige Umgehung der Voraussetzungen für die jüngst geschaffene Musterfeststellungsklage droht. Beim Geschäftsmodell von "wenigermiete.de" kommt hinzu, dass die "LexFox GmbH" sich nicht nur zum Einzug schon bestehender Forderungen verpflichtet, sondern zum Teil erst die Voraussetzungen des Anspruchs (zum Beispiel bei der Mietpreisbremse) schaffen muss.

An dieser Rechtsunsicherheit setzt der Gesetzentwurf an, den die FDP-Fraktion am 9. April vorgestellt hat. Automatisierte Rechtsdienstleistungen sollen künftig rechtssicher durchgeführt werden können, gleichzeitig soll die Qualitätssicherung dieser Rechtsdienstleistungen im Sinne der Verbraucher gestärkt werden.

Hierfür sieht der Entwurf zunächst eine Erweiterung der Definition der "Rechtsdienstleistung" vor. So soll klargestellt werden, dass auch eine ganz oder teilweise automatisiert erbrachte Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten in den Anwendungsbereich des RDG fallen kann. Zwar mag im Einzelfall fraglich sein, ob in einer vollautomatisiert erbrachten Tätigkeit überhaupt eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls liegen kann, erlaubnispflichtig müssen aber jedenfalls solche Dienstleistungen sein, die nach außen als rechtsverbindlich verkauft werden. Dem Erlaubniszwang für "automatisierte Rechtsdienstleistungen" soll auf der anderen Seite ein weiterer, speziell auf Legal-Tech-Dienstleister zugeschnittener Erlaubnistatbestand gegenüberstehen. Demnach sollen sich Legal-Tech-Dienstleister aufgrund besonderer Sachkunde im Rechtsdienstleistungsregister registrieren können, ohne dass es einer Hilfskonstruktion über die Inkassobefugnis bedarf; der "Flucht in die Inkassolizenz" wäre damit ein Ende bereitet.

Mit dem Änderungsvorschlag würde einhergehen, dass Legal-Tech-Anbieter nicht wie bislang besondere Sachkunde in den für die beantragte Inkassotätigkeit bedeutsamen Gebieten des Rechts, insbesondere des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrechts, des Zivilprozessrechts einschließlich des Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrechts sowie des Kostenrechts, nachweisen müssten. Sie wären stattdessen verpflichtet, Sachkunde in dem Rechtsbereich vorzuweisen, der den Schwerpunkt ihrer Dienstleistung bildet (im Beispiel von "wenigermiete.de" also im Mietrecht).

Zudem sollen registrierte Personen, die automatisierte Rechtsdienstleistungen erbringen, nach den Überlegungen der FDP-Fraktion künftig ihren Auftraggebern bei Vertragsschluss die Risiken informationstechnischer Systeme im Allgemeinen, das Risiko von Algorithmen im Speziellen, den Umfang der automatisierten Prozesse sowie den Umfang der beruflichen Tätigkeit anzeigen. Schließlich soll durch eine gesetzliche Klarstellung sichergestellt werden, dass Rechtsdienstleistungsverträge, die ein registrierter Rechtsdienstleister schließt, auch dann wirksam bleiben, wenn es im Einzelfall zum Verstoß gegen die Vorgaben des RDG kommt; insoweit seien aufsichtsrechtliche Maßnahmen ausreichend.

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen die Geltendmachung von Forderungen durch Dritte ausgeschlossen oder Abtretungsverbote statuiert werden, soll künftig die Anerkennung versagt werden. In der jüngeren Vergangenheit hatten zahlreiche Unternehmen versucht, den Legal-Tech-Anbietern mit Hilfe solch einseitig vorgegebenen Klauseln die Grundlage für ihr Geschäftsmodell zu entziehen.

Die FDP-Fraktion will nicht nur Rechtssicherheit für nichtanwaltliche Legal-Tech-Dienstleister schaffen. Sie hat darüber hinaus eine grundlegende Liberalisierung der anwaltlichen Berufsregeln, die sich der Vergütung des Anwalts widmen, im Blick. Nach ihrer Vorstellung soll sowohl das Erfolgshonorarverbot als auch das Verbot, die Kosten für einen Rechtsstreit zu tragen, aufgehoben werden; gleichzeitig soll die Vermittlung von Mandaten vor ihrer Erteilung künftig möglich werden. Eine solche Öffnung würde sicherstellen, dass Anwälte und nichtanwaltliche Dienstleister künftig gleiche Wettbewerbsbedingungen hätten. Hält man die verschiedenen Geschäftsmodelle der Legal-Tech-Anbieter bereits de lege lata für zulässig, führt dies heutzutage zu einer evidenten Benachteiligung der Anwaltschaft. Insoweit erweist es sich als misslich, dass die Berufspflichten der BRAO an den Anwalt als den Dienstleister, nicht aber an die Dienstleistung selbst anknüpfen.

Der FDP-Entwurf, in dem sich einige Vorschläge aus dem im November 2018 veröffentlichten Positionspapier der Legal Tech Plattform des Bundesverbandes Deutsche Startups e. V. wiederfinden, bereichert die aktuelle Debatte. Dem Vernehmen nach will sich auch das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz der rechtspolitischen Diskussion nicht verschließen.

Die Mehrheit der Legal-Tech-Anbieter selbst dürfte eine auf sie spezifisch abgestimmte Regulierung nicht fürchten, schließlich würde damit auch eine höhere Legitimation einhergehen. Näher zu prüfen ist gleichwohl, ob ein einzelner Erlaubnistatbestand der Heterogenität der Legal-Tech-Szene in jeder Hinsicht gerecht wird. Auch bleibt im Entwurf der FDP-Fraktion offen, welche Folgen die vollständige Abschaffung des Erfolgshonorarverbots für das geltende Kostenerstattungssystem hätte. In welchen Rahmen müssen derartige erfolgsbezogene Vergütungen künftig vom unterlegenen Prozessgegner ersetzt werden?

Dr. Christian Deckenbrock ist Akademischer Rat am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln.

Quelle:	F.A.Z. Einspruch Magazin, 24.04.2019
Branchen-Code:	8100 Rechtsanwälte, Rechtsberatung
Sic-Code:	S8100 Juristische Dienstleistungen, Rechtsanwälte
Sach-Codes:	JUST Justiz
Dokumentnummer:	fazein_237071

Dauerhafte Adresse des Dokuments: https://www.genios.de/document/FAZ_fazein_237071%7CFAZT_fazein_237071

Alle Rechte vorbehalten: (c) F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main